

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Dr. Julia Verlinden, Dr. Ingrid Nestle, Lisa Badum, Sylvia Kotting-Uhl, Steffi Lemke, Katharina Dröge, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen zur Stromerzeugung auf Gebäuden

(Solaranlagenausbaubeschleunigungsgesetz – SolarBeschIG)

A. Problem

Der aktuelle Sachstandsbericht des IPCC und die durch den Klimawandel verursachten Naturkatastrophen in Deutschland und der Welt führen die Dringlichkeit von Maßnahmen gegen die Klimakrise deutlich vor Augen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz (BVerfG, Entscheidung vom 24. März 2021, - 1 BvR 2656/18) gilt es zudem unverzüglich anzugehen.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist bedeutender Baustein zur Bekämpfung der Klimakrise und zur Erhaltung des Wohlstandes. In einigen Bundesländern wurden - in parteiübergreifend Koalitionen - Landesgesetze zum Ausbau von Photovoltaik auf Gebäuden erlassen oder sind geplant (siehe bspw. §8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, §16 Hamburgisches Klimaschutzgesetz, Solargesetz Berlin, § 11 Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein, Drs LT S-H, 19/3061). Die Mehrzahl der Bundesländer haben solche Gesetze jedoch noch nicht erlassen. Dies wird dem notwendigen der Ausbau der Erneuerbaren und dem Erreichen der selbst gesteckten Klimaziele nicht gerecht.

B. Lösung

Erlass einer bundesgesetzlichen Regelung zur Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Neu,- und im Falle von Sanierungen, auch Bestandsbauten. Die antragsstellende Fraktion steht im Interesse eines gemeinsamen schnellen Handelns im Bereich des Ausbaus Erneuerbarer Energien für ein konstruktives Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung.

C. Alternativen

Wegen der bislang nur in wenigen Bundesländern vorgenommen gesetzlichen Regelungen ist eine bundesgesetzliche Beschleunigung des Ausbaus solarer Strahlungsenergie unabdingbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Solaranlagen zur Stromerzeugung auf Gebäuden

(Solaranlagenausbaubeschleunigungsgesetz –SolarBeschlG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Installation von Solaranlagen auf Dachflächen

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben auf für die Solarnutzung geeigneten Dachflächen von Neubauten Solaranlagen zur Stromerzeugung zu installieren und zu betreiben. Dies gilt für Neubauten, für die nach dem 01.06.2022 eine Baugenehmigung beantragt wird oder ab diesem Zeitpunkt die vollständigen erforderlichen Unterlagen eingereicht sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bestandsbauten, wenn nach dem 01.06.2022 mit der Erneuerung der Dachhaut begonnen wird.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 können durch Übertragung der Aufgabe auf Dritte, beispielsweise durch Verpachtung der Dachfläche, erfüllt werden.

§ 2

Ausnahmen

(1) Pflichten nach § 1 entfallen wenn und soweit,

1. öffentlich-rechtliche Pflichten, insbesondere das Recht des Denkmalschutzes oder Pflichten zur Dachbegrünung, entgegenstehen,
2. die Pflicht im Einzelfall nur mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand erfüllbar wäre oder eine unbillige Härte bedeutet,
3. im Einzelfall technisch unmöglich ist,
4. Die Dachfläche 20m² unterschreitet.

(2) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 1 können ersatzweise

1. auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung Solaranlagen zur Stromerzeugung installiert und betrieben werden,
2. solarthermische Anlagen zur Wärmeerzeugung nach § 35 des Gebäudeenergiegesetzes installiert und betrieben werden,
und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

(3) Ausnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung, die ersatzweise Erfüllung nach Absatz 2 der Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 3

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen vorzusehen zu:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1. Nachweisen zur Erfüllung der Pflicht nach § 1,
 2. Anforderungen an Ausnahmen nach § 2;
 3. Weiteren, auch allgemeinen, Ausnahmen von der Pflicht nach § 1, die in technischen Möglichkeiten, wirtschaftlichen Zumutbarkeiten oder in unbilligen Härten begründet sind,
 4. Registern mit Informationen über die Eignung und die Wirtschaftlichkeit von Dachflächen oder sonstigen Flächen zur Gewinnung solarer Energie (Solar-Kataster) mit denen die Übertragung der Pflicht auf Dritte nach § 1 Absatz 3 vereinfacht wird. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass die Pflicht nach § 1 durch Eintragung in ein Solar-Kataster erfüllt werden, wobei zusätzliche Maßnahmen eine Nutzung geeigneter Dachflächen sicherstellen müssen.
- (2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen.

§ 4

Inkrafttreten, Übergang

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Soweit Eigentümerinnen und Eigentümer die Installation und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nachweisbar nach zu diesem Zeitpunkt geltendem Landesrecht geplant haben, kann die Pflicht nach § 1 durch Einhaltung der zum genannten Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Berlin, den 23. August 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorbfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist wesentlicher Bestandteil zur der Bekämpfung der Klimakrise. Der Ausbau kommt insgesamt, aber auch betreffend Solar auf Gebäuden, zu langsam voran. Da mehrere Bundesländer in parteiübergreifenden Koalitionen Regelungen zum Ausbau solarer Strahlungsenergie auf Gebäude getroffen oder geplant haben dürfte einer fraktionsübergreifenden Verabschiedung eines Bundesgesetzes zum schnellen Ausbau von Solaranlagen auf Gebäuden nichts im Wege stehen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 (Recht der Luftreinhaltung) und Nr. 11 (Recht der Energiewirtschaft). Soweit wegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 die Bundesregelung nach Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich sein sollte, ist diese Vorgabe erfüllt. Die Mehrzahl der Bundesländer hat keine Regelung zum in Reden stehenden Sachverhalt getroffen. Unverzögliche Maßnahmen zum Klimaschutz, insbesondere auch zur notwendigen Freiheitssicherung künftiger Generationen (BVerfG, 24. März 2021, 1 BvR 2656/18), machen eine Bundesregelung erforderlich.

B. Besonderer Teil

Der Gesetzentwurf nimmt Bezug auf Regelungen zur Solarpflicht auf Gebäuden im Hamburgischen Landesklimaschutzgesetz (HmbGVBl. 2020, 148), der Hamburgischen Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung (HmbGVBl. 2020, 711), dem Solargesetz Berlin (GBl, 2021, 837) sowie dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (GBl. 2020, 937).

Zu § 1

Eigentümerinnen und Eigentümer von Neubauten sind ab dem 01.06.2022 verpflichtet, auf geeigneten Dachflächen Solaranlagen zur Stromerzeugung zu installieren und betreiben. Gleiches gilt für Eigentümerinnen und Eigentümer von Bestandsbauten, wenn die Dachhaut erneuert wird. Vorgenannte Pflichten können auch durch Übertragung auf Dritte erfüllt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift sieht Ausnahmen von der Pflicht nach § 1 vor. Der Solarpflicht entgegenstehende, insbesondere landesrechtliche Vorschriften wie das Denkmalschutzrecht oder Vorschriften über Klimaanpassungsmaßnahmen wie Dachbegrünungen sind weiterhin anzuwenden. Technische und wirtschaftliche Belange sowie und unbillige Härten können der Solarpflicht zudem entgegenstehen.

Zudem kann die Pflicht auch durch Installation und Betrieb auf anderen Flächen in der räumlichen Umgebung oder durch solarthermische Anlagen erfüllt werden. Der so verwendete Flächenanteil kann auf die Pflichterfüllung angerechnet werden.

Zu § 3

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht den Landesregierungen die weitere Feinjustierung der Solarpflicht. Neben Regelungen über die Nachweisebringung sowie Konkretisierungen über die Ausnahmen nach § 2 können auch weitere, allgemeine Ausnahmen von der Solarpflicht vorgesehen werden. Dies betrifft bspw. nicht plane Dachflächen oder mit Reet oder Glas bedeckte Flächen oder Gebäude, deren Nutzungsdauer begrenzt ist.

§ 3 sieht zudem die Möglichkeit der Einführung eines Solar-Katasters vor, dessen Nutzung –wird die Nutzung der Flächen sichergestellt- ggf. auch die Pflicht nach § 1 erfüllen lässt (siehe dazu: „Kataster Modell: Photovoltaik-Pflicht mit Verpachtungskataster“, Umweltbundesamt, Climate Change 34/2020).

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und stellt zudem sicher, dass bereits nach Landesrecht begonnen Planungen auch nach diesem fortgesetzt werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.